

Gemeinde Kössen
Bezirk Kitzbühel

Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen beschließt aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes bzw. gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Kössen die Erlassung folgender Verordnung:

Kanalgebührenordnung

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage und der Verbandskläranlage erhebt die Gemeinde Kössen Kanalgebühren in der Form einer

einmaligen Anschlussgebühr,

und der **laufenden Benützungsgebühr.**

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde Kössen erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage und der Verbandskläranlage eine Anschlussgebühr. Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung der Grundleitung zwischen der zu entwässernden Anlage und der Trennstelle gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht berührt.
- (2) Die Anschlussgebühr wird erhoben, wenn eine im erschließbaren Bereich (nach § 1 der Kanalordnung nach § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000) gelegene Anlage an den Gemeindekanal angeschlossen wird.
Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Kanalanschlusses.
- (3) Die Anschlussgebühr wird auch erhoben, wenn eine Anlage außerhalb des erschließbaren Bereiches freiwillig an die Gemeindekanalanlage angeschlossen wird bzw. wenn gem. § 5 Abs. 3 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 für eine Anlage außerhalb des erschließbaren Bereiches die Anschlusspflicht festgelegt wird. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Kanalanschlusses.
- (4) Für die Änderung einer an die Gemeindekanalanlage angeschlossene Anlage, durch die die Bemessungsgrundlage vergrößert wird, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausführung der Änderung begonnen wird.

§ 3

Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von einem Monat zu entrichten.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die einmalige Anschlussgebühr gilt die Summe der Geschoßflächen (Grundrissfläche jeden Geschoßes einschließlich der äußeren Begrenzung der Umfassungswände) von Keller, Erdgeschoß, sämtlichen Obergeschoßen sowie angebauten und freistehenden Garagen, bei Wohnungen bzw. ständigen Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß ist die Grundrissfläche der Wohnung bzw. der Aufenthaltsräume einschließlich der äußeren Umfassungswände heranzuziehen.

Für Campingplätze gilt als Bemessungsgrundlage pro Standplatz eine Fläche von 35 m² und pro Dauerstandplatz eine Fläche von 50 m², wobei die Anzahl der Dauerstandplätze mit 40 v.H. der Anzahl der gesamten Standplätze angenommen wird. Für sonstige bauliche Anlagen auf Campingplätzen wird als Bemessungsgrundlage die Summe der Geschoßflächen laut erstem Satz herangezogen.

Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind angebaute und freistehende Holzlegen, Remisen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, überdachte Autoabstellplätze etc. sofern in diese Räume kein Wasser eingeleitet wird sowie landwirtschaftliche Stallungen, Scheunen und Heueinlagen.

Ist eine PKW-Garage in einem landwirtschaftlichen Anschlussobjekt im landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil untergebracht, so ist analog den Wohnobjekten eine PKW-Garage in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (2) Die einmalige Anschlussgebühr ist das Produkt aus der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 und einem fixen Kostensatz, der vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abgaben, Gebühren und Hebesätze für das jeweilige Jahr festgesetzt wird.
- (3) Für Bauteile, in denen im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ein geringer Wasserverbrauch anfällt, gilt eine ermäßigte Bemessungsgrundlage von pauschal 120 m². Dies ist der Fall z.B. bei Lagerhallen, Ausstellungsräumen, Werkstätten, Verkaufsräumen, Tiefgaragen u.a., wo zur Erzeugung, Herstellung oder Bearbeitung verfahrenstechnisch kein Wasser benötigt wird.
- (4) In jenen Gebieten, wo neben dem Schmutzwasserkanal ein Regenwasserkanal besteht und die Dachabwässer und Oberflächenwässer in diesen Regenwasserkanal eingeleitet werden, beträgt die einmalige Anschlussgebühr dafür zusätzlich eine Pauschale von 50 m² der Bemessungsgrundlage vervielfacht mit dem Kostensatz nach Abs. 2. Bei einer befestigten Fläche von mehr als 200 m² wird die doppelte Pauschale in Anrechnung gebracht.

§ 5 Mindestanschlussgebühr

Der Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr einer angeschlossenen Anlage ist mindestens eine Bemessungsgrundlage von 200 m² zugrunde zu legen (Mindestanschlussgebühr).

Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Bemessungsgrundlage vergrößert, so wird die Differenz von tatsächlicher Bemessungsgrundlage auf die Mindestanschlussgebühr berücksichtigt.

§ 6 Benützungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb und der Instandhaltung der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage sowie für die Rückzahlung der Darlehen für die

Errichtung der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage sowie für die Rücklagenbildung für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage festgesetzt.

§ 7

Berechnungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Berechnungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch oder die nach Pauschale festgesetzte Wasserverbrauchsmenge, wenn kein Wasserzähler eingebaut ist.
- (2) Bei jenen Anlagen, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, jedoch kein Wasser aus einer Gemeindewasserleitung beziehen, besteht die Verpflichtung, zur Berechnung der Benützungsgebühr einen Wasserzähler auf Kosten des Eigentümers einzubauen. Ist dieser Zählereinbau nicht möglich, so wird der Verbrauch des Wassers nach Vergleichswerten in einer Pauschale festgelegt.
- (3) Landwirtschaftliche Betriebe haben in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf eigene Kosten einen Subzähler einbauen zu lassen. Hierüber finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung Anwendung.
Ist der Einbau eines Subzählers technisch nicht möglich, wird pro Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr angerechnet, der von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird. Der Gebührenschuldner hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Unterlagen zu dieser Berechnung über den Stand der Großvieheinheiten bzw. des Subzählerstandes bekanntgegeben werden.
- (4) Die Benützungsgebühr ist das Produkt aus der Berechnungsgrundlage und einem fixen Kostensatz der vom Gemeinderat durch Beschluss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Vorhinein festgesetzt.
- (5) Die Benützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben. Die Fälligkeit richtet sich nach dem im Bescheid angegebenen Zahlungsziel.
- (6) Wird laut Wasserzähler der Verbrauch von 50 m³ nicht erreicht, kommt die Gebühr für die Mindestabnahmemenge von 50 m³ pro angeschlossene Anlage und Jahr zur Anrechnung.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren (einmalige Anschlussgebühr, Benützungsgebühr) sind die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Anlagen verpflichtet. Diese Eigentümer haften für die entstandenen Gebühren und es wird bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück eingeräumt.

§ 9

Sonderbestimmungen

Vor Zweckwidmungsänderungen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von der Anschlussgebühr befreit sind (Holzlegen, Heueinlagen, Ställe, gewerbliche Betriebe mit geringem Wasserverbrauch usw.) ist dies der Gemeinde Kössen zu melden und die anfallende Anschlussgebühr ist in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Der Abgabeananspruch entsteht in diesem Fall mit der Benützung der Anlage nach Änderung des Benützungszweckes.

§ 10

Melde- und Auskunftspflicht

Der Anschlussnehmer (Gebührenschildner) ist verpflichtet, jede Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, Um- und Ausbauten am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat unverzüglich der Gemeinde zu melden. Er hat der Gemeinde jede Auskunft betreffend die Art und das Ausmaß der anfallenden Abwässer zu erteilen und auf Verlangen den Organen der Gemeinde Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Anlage zu gestatten.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1.Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.Jänner 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 31.3.1987, zuletzt geändert am 1.3.2005 außer Kraft.